2 Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einer Teilfläche des Ortes Rechtmehring, umfassend die innerhalb der Geltungsbereiche liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken, werden entsprechend der Darstellung im Lageplan festgelegt. 2.01 Räumlicher Geltungsbereich der Entwicklungs-Satzung 3 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach 1 und 2 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von §29 BauGB nach §34 BauGB in Verbindung mit §9 BauGB. Abstandsflächen richten sich nach Bayerischer Bauordnung. 4 Art und Maß der baulichen Nutzung 4.01 WA im Sinne eines Allgem. Wohngebietes nach §4 BauNVO 4.02 max. 2 Wohneinheiten je Wohnhaus zulässig 4.03 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) max. 0,30 und (§ 20 BauNVO) 4.04 Geschossflächenzahl max. 0,40 4.05 höchstens 2 Voligeschosse (Voligeschoss nach Art. 2 Abs. 5 BayBO) 4.06 nur Einzelhäuser zulässig 4.07 Firstrichtung 4.08 GA Flächen-Umgrenzung für Garagengebäude. Davon abweichend sind Garagen auch innerhalb der Baugrenzen, integriert im Hauptbaukörper, zugelassen.

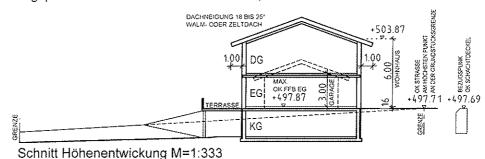
5 Bauliche Gestaltung

Höhenentwicklung der Gebäude:

die zulässige Wandhöhe für Wohnhäuser wird mit 6,00m, für Garagen 3,00m über OK Fertigfussboden Erdgeschoss Wohnhaus festgesetzt.

Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante Fertigfussboden im Erdgeschoss Wohnhaus bis zum Schnittpunkt der Aussenkante Aussenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Oberkante Fertigfussboden im Erdgeschoss max. 497,87m ü.NN Höchster Punkt an der Fahrbahnkante 497,71m ü.NN Bezugspunkt Oberkante Schachtdeckel 497,69 ü.NN



Gestaltung des Daches

Dachflächen sind dreieckig oder trapezförmig auszubilden, der Dachfirst muss in Längsrichung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.

Es sind nur Walm- und Zeltdächer zulässig.

Zulässige Dachneigung von 18 bis 25 Grad.

Als Dacheindeckung werden Dachziegel oder Dachsteine festgesetzt. Diese Festsetzung bezieht sich auch auf Garagen und Nebenanlagen.

Für Wintergarten-Anbauten sind auch Glasdächer zulässig.

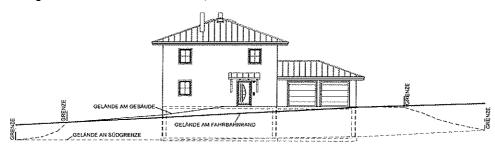
5.03

5.01

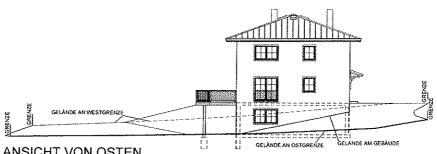
5.02

Hinweis Geländedarstellung

Gartenmauern ausschließlich aus Naturstein, bepflanzt, in geplantes Gelände eingebunden. Maximale Höhe 1,50m.

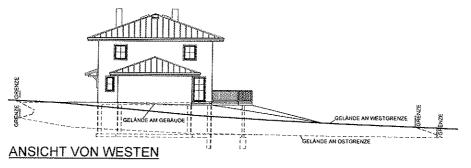


ANSICHT VON NORDEN



ANSICHT VON OSTEN





Bindungen für Bepflanzung

Je angefangene 200m² Gründstücksfläche ist mind. 1 Laub- bzw. Obstbaum laut Artenliste zu pflanzen.

Zusätzlich sind mind. 10% der Freiflächen der Baugrundstücke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

Dabei sind Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern, usw.) zu beachten.

Die Bepflanzung ist in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung durchzuführen.

Baum, Neupflanzung

Pflanzgebot gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB für Laub- und Obstbäume It. Artenliste.

6

6.01

6.02

6.03	Für die Begründung sind überwiegend folgende Arten zu verw		zu verwenden:
	Laubbäume	Acer campestre	Feld-Ahorn

Carpinus beulus Hainbuche Pflanzqualität: Prunus avium Vogel-Kirsche H, 3xv, mB 14-16 Prunus padus Trauben-Kische Sorbus aucuparia Eberesche

Obstbaum-Hochstämme, alte lokaltypische Sorten

Sträucher Cornus mas

Cornus sanguinea

Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus

Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina Sambucus nigra Viburnum lantana

Kornelkirsche Roter Hartreigel

Hasel

Eingr. Weissdorn Pfaffenhütchen Heckenkirsche Schlehe Hunds-Rose Schw. Holunder Woll. Schneeball

7		Hinweise
7.01		bestehende Grundstücksgrenzen
7.02		Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
7.03	184	Flurstücknummer, z.B 184
7.04	* 3.00 *	Bemassung
7.05		öffentliche Verkehrsfläche
7.06		Vorgeschlagene Bebauung
7.07		Erschliessungsvoraussetzungen:

Pflanzqualität:

Str., 2xv., 60-150

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließen. Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu befürchten ist.

Anlagen zur Lagerung und zum Transport wassergefährdender Stoffe müssen gemäss Art. 37 BayWG angezeigt werden.

Im Bereich der Baumassnahmen sind möglichst wasserdurchlässige Beläge zu verwenden und anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst flächig zu verickern. Das anfallende gesammelte Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Strassenflächen ist nach den Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV und der "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENWG) zu versickern. Nach NWFreiV ist eine flächenhafte Versickerung auszuführen. Die Anlagen sind genehmigungsfrei. In den Bauantragsunterlagen ist zu bestätigen, dass die Regenentwässerung nach den Vorgaben der NWFreiV ausgeführt wird.

7.08 Immissionen:

7.09

Die Bewirtschaftung ang enzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren durchgeführt

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus amtl. Katasterblatt M 1:1000, Gemarkung Rechtmehring und

DFK aus Gis-Daten vom 29.03.2007

7.10 Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;

keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.